

Kopie samt Beilage

Z.Ä. an: ERD, Rechtswesen, Finanz- und Verkehrsangelegenheiten, Bern;
Schweiz. Verrechnungstelle, Zürich, s.Ä. von Herrn Dir.
Vorort des Schweiz. Handels- & Industrie-
Vereins, Zürich; Bürger;
Schweiz. Unternehmen in Süddeutschland, Basel;
Vereinigung exportierender Elektrizitätsunternehmen,
Zürich, s.Ä. von Herrn Dir. Hochreitner.

Notizen an den Herrn Departementeschef

Kl.- D. 894.1.Ve.

Ueberweisung von Grenzgängersalären, Pensionen
und Renten im Verkehr mit der französischen
Besatzungszone Deutschlands.

19. Oktober 1948

Herr Bundesrat,

Zu dem von Herrn Nationalrat Triebold (Aargau) am 7. Oktober d.J. an Sie gerichteten Brief und den darin gekusserten Vorschlägen für die Behebung der im Zusammenhang mit der deutschen Währungsreform und der Fixierung des Umrechnungskurses auf DM 100 = Sfr. 129 bei der Ueberweisung von Grenzgängersalären, Pensionen und Renten nach der Schweiz entstandenen Schwierigkeiten erlauben wir uns, Ihnen folgenden Bericht und Antrag zu unterbreiten:

1. Formelle Transferregelung bis zur deutschen Währungsreform.

- a) Gemäss den Vereinbarungen mit den französischen Besatzungsbehörden galt vertraglich bei der Ueberweisung von Grenzgängersalären in beidseitiger Richtung der Umrechnungskurs von DM 100 = Sfr. 173; immerhin wurde im Hinblick auf die schon vor und während des Krieges bestehende Sonderregelung nicht der volle Lohnbetrag überwiesen. Die vereinbarten Kürzungsvorschriften sahen vor, dass bei Salären über DM 300 die 300 Mark übersteigende Quote lediglich zu 75% und die 100 Mark übersteigende Quote zu 50% zu überweisen war. Die gleichen Kürzungsvorschriften fanden auch bei der Ueberweisung von Pensionen und Renten Anwendung.

Schon unter der Geltungsdauer dieser Regelung zeigte sich bei dem in den Grenzkraftwerken Albruck-Dogern und Rheinfeldern, die ihren juristischen Sitz in Deutschland haben, beschäftigten schweizerischen Personal die Notwendigkeit, von den Franzosen eine Lohnerhöhung zu verlangen, um die Gleichstellung mit dem Personal in schweizerischen Elektrizitätswerken herbeizuführen. Dieses Begehren wurde durch das Politische Departement, an welches insbesondere auch der schweizerische Verband des Personals Öffentlicher Dienste gelangt war, bereits bei Verhandlungen im vergangenen Frühjahr mündlich vorgebracht und den Franzosen hierüber ein Memorandum übergeben.

b) Auf Grund der Vereinbarungen vom 8. Juli 1948.

Die Währungsreform in den westlichen Besatzungszonen und die generelle Fixierung des Umrechnungskurses auf 30 Dollarcents für 1 Mark hatte zur Folge, dass bei den auf Wunsch der französischen Besatzungsbehörden anfangs Juli d.J. in Baden-Baden geführten Verhandlungen zur Anpassung des Clearingumrechnungskurses die schweizerische Delegation den neuen Kurs von Sfr. 129 = 100 DM akzeptierte.



musste. Auch die privaten Interessentenvertreter (Vorort, Elektrizitätswerke, Vereinigung Schweiz. Unternehmen in Süddeutschland) waren sich bewusst, dass eine Ablehnung des erwähnten Kurses eine Kündigung der bestehenden Abmachungen von Seiten der Franzosen im Hinblick auf die Eingliederung ihrer Zone in die Trizone zur Folge gehabt hätte. Von den Franzosen wurde jedoch eine allgemeine Lohnerhöhung um 15%, die von den betreffenden deutschen Betrieben auf Gesuch hin auch auf Pensionen und Renten erstreckt werden sollte, in Aussicht gestellt. Es zeigte sich leider in der Folge, dass die deutschen Verwaltungsstellen bzw. Arbeitgeberverbände aus konjunkturpolitischen Gründen vorerst kategorisch gegen jegliche Lohnerhöhung eingestellt waren. Die Kürzungsvorschriften wurden dahingehend modifiziert, dass heute nur noch eine Kürzung der 1500 DM übersteigenden Lohnquoten um 50% erfolgt; dadurch wird für die Gehälter über 300 DM auch ohne Lohnzulage der Kursverlust von 25,4% gemildert.

2. Bisherige und vorgesehene Schritte zur Behebung und Milderung der für die schweizerischen Grenzgänger bzw. Begünstigten von Pensionen und Renten eingetretenen Schwierigkeiten.

a) Bemühungen des Politischen Departements zugunsten des schweizerischen Personals der erwähnten Grenzkraftwerke.

Parallel zu den von der Vereinigung exportierender Elektrizitätsunternehmen und den zwei Grenzkraftwerken als Arbeitgeber unternommenen privaten Schritte intervenierte das Schweizerische Konsulat in Baden-Baden mit allem Nachdruck zwecks Zulassung einer angemessenen Lohnerhöhung. Diese Bemühungen führten bis heute zu keinem Ergebnis.

b) Mehr Erfolg hatten die auf kollektiver Basis unternommenen Schritte der Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Süddeutschland.

Laut deren Zirkularschreiben vom 14. September 1948 hat die Badische Direktion für Arbeit von der Direction du Travail der Militärregierung die Ermächtigung erhalten, Grenzgängerböhen bis zu 400 DM monatlich auf Begehren des einzelnen Arbeitgebers um 15% zu erhöhen, was auch für das schweizerische Personal der Grenzkraftwerke gilt. Es handelt sich jedoch nicht um eine allgemeine Lohnerhöhung, sondern um Sonderzulagen unter dem Gesichtspunkt des erlittenen Kursverlustes. Ausserdem ist festzustellen, dass der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der badischen Textilindustrie abgeschlossene Lohnarbitrervertrag vom 1. Juni 1948, der eine der in Aussicht gestellten allgemeinen 15%igen Lohnerhöhung vorausgehende Lohnerhöhung enthält, mit Rückwirkung auf den 1. April 1948 von den zuständigen Behörden in Deutschland endgültig genehmigt worden ist.

Für die Gehälter über 400 DM ist ein Gesuch der erwähnten Vereinigung für eine gestaffelte Lohnerhöhung noch bei den massgebenden Stellen in der französischen Zone hängig. Die Aussichten hierfür sollen im Prinzip nicht schlecht sein; zur Diskussion stehen lediglich die Ansätze. Nach Auffassung des Sekretärs, Herrn Dr. Oeri, soll unabhängig von der erwirkten 15%igen Sonderzulage zwischen den Interessenten in der französischen Zone noch über eine allgemeine Lohnerhöhung verhandelt werden, die möglicherweise auf 10% festgesetzt wird.

c) Die Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Süddeutschland hat sich veranlasst gesehen, inoffiziell mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Möglichkeit einer Ueberbrückungshilfe aus Bundesmitteln zur Behebung von besondern Härten abzuklären. Herr Sektionschef Jobin hat mündlich die Möglichkeit einer solchen Hilfe als ausserordentlich fraglich bezeichnet. Die von ihm angeführten Gründe haben die Vereinigung bewogen, in dieser Richtung vorläufig nichts zu unternehmen.

d) Wiederherstellung des status quo ante bei Pensionen und Renten.

Behelfsmässig werden Pensionen- und Rentenempfänger von Firmen, die in der Schweiz über ein Mutterhaus verfügen, von diesem zusätzliche Leistungen erhalten. Besonders hart stellt sich jedoch die Situation bei denjenigen, wo keine solche Rückendeckung vorhanden ist, was gerade im Falle der Grenzkraftwerke Albruck-Bogern und Rheinfeldern zutrifft. Es wird unerlässlich sein, dass hier die schweizerischen Behörden offizielle Schritte unternehmen. Diese werden sich auf folgendes zu erstrecken haben:

Generelle Erhöhung der aussurichtenden Beträge um mindestens 15%;

Transfer des vollen Schweizerfrankenbetrages bei denjenigen Pensionen und Renten, die seinerzeit in dieser Währung fixiert worden sind, was bisher von den Franzosen, die keine Forderungsverhältnisse in fremder Valuta anerkennen wollen, abgelehnt worden ist.

3. Lösungsvorschläge von Herrn Nationalrat Triebold.

- a) Zweifellos wäre jede Erhöhung des DM-Kurses über 129 Sfr. für die schweizerischen Grenzgänger eine Erleichterung. Im Hinblick auf die getroffenen Abmachungen und die Gründe, die den Bundesrat seinerzeit veranlasst haben, diese Regelung zu treffen (Risiko des Dahinfallens der Abmachungen schlechthin, Rückwirkung auf das Abkommen von Washington, etc.), ist es unmöglich, auf den Vorschlag der Fixierung des Kurses von Sfr. 150 = DM 100 einzutreten. Wenn Herr Nationalrat Triebold glaubt, man könnte die Erhöhung beim Transfer in der umgekehrten Richtung dadurch ausgleichen, dass man den deutschen Grenzgängern eine um 10% höhere Schweizerfranken-Ausschlagungsquote bewilligt, so ist ihm zu erwidern, dass eine solche Regelung von den Franzosen niemals zugelassen würde. Weder auf autonomer Basis, noch durch Verhandlungen lässt sich eine Lösung gemäss Ziffer 1 des Briefes von Herrn Nationalrat Triebold realisieren.
- b) Der Vorschlag gemäss Ziffer 2 des Briefes, welcher darauf hinsielt, es sei bei neuen Verhandlungen zu versuchen, die Transferquote zu erhöhen, kann wohl nicht anders ausgelegt werden, als dass man schweizerischerseits entsprechende Lohnerhöhungen anstrebt. Es entspricht dies praktisch den eingeleiteten Bemerkungen.
- c) Das gleiche gilt auch für das unter Ziffer 3 des Briefes erwähnte Bemerkungen hinsichtlich Pensionen und Renten.
- d) Die Handelsabteilung ist durchaus bereit, sich zusammen mit der Schweizerischen Verrechnungestelle dafür einzusetzen, dass bei Krankheitsfällen soweit irgend möglich die Krankengelder zur Auszahlung und Ueberweisung gelangen, falls sich hierbei tatsächlich Schwierigkeiten ergeben haben.

4. Schlussfolgerungen.

Die Handelsabteilung beantragt, dass der Brief von Herrn Nationalrat Triebold unter Hinweis auf die bereits unternommenen und vorgesehenen privaten Schritte auf kollektiver Basis und offiziellen Bemerkungen zu beantworten ist. Es gilt dies insbesondere auch für die Ueberweisung von Pensionen und Renten, wo beabsichtigt ist, ein Memorandum zuhanden der französischen Besetzungsbehörden auszuarbeiten, worin versucht wird, wenn

irgend möglich die frühere Transfersituation zugunsten der wirklich durch die eingetretenen Änderungen am schwersten Betroffenen herbeizuführen. Es wird jedoch auch darauf geachtet werden müssen, diese offiziellen Schritte mit denjenigen der Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Süddeutschland zu koordinieren. Unter Umständen wird die Behandlung des ganzen Fragenkomplexes die Aufnahme technischer Besprechungen zwischen den beidseitigen Verhandlungsdelegationen bedingen.

Wir bitten Sie, die Handelsabteilung wissen zu lassen, ob Sie sich mit dieser Betrachtungsweise und der weiteren Behandlung der Angelegenheit im vorgesehenen Sinne einverstanden erklären können.

Beilagen:

Brief von Herrn Nationalrat
Triebold samt diversen Akten.

sig. Hotz